



-
31. Landesverfassungsgesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird
32. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2002 geändert wird
33. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird
34. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird
-

31. Landesverfassungsgesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 17/2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des Art. 17 haben zu lauten:

„(2) Zum Landtag wahlberechtigt ist jeder Landesbürger, der vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder, falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat (aktives Wahlrecht).

(3) Zum Landtag wählbar ist jeder zum Landtag Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder, falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet hat (passives Wahlrecht).“

2. Die Abs. 1 und 2 des Art. 75 haben zu lauten:

„(1) Zum Gemeinderat wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder, falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat (aktives Wahlrecht).

(2) Zum Gemeinderat wählbar ist jeder zum Gemeinderat Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder, falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet hat (passives Wahlrecht).“

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

32. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landtagswahlordnung 2002, LGBL. Nr. 91, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 haben zu lauten:

„§ 2

Aktives Wahlrecht

(1) Zum Landtag wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der in einer Gemeinde des Landes seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder,

b) falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist, abgesehen vom Wahlalter im Falle des Abs. 1 lit. a, nach dem Stichtag zu beurteilen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

§ 3

Passives Wahlrecht

Zum Landtag wählbar sind alle nach § 2 wahlberechtigten Personen, die

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder,

b) falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Der Abs. 3 des § 17 hat zu lauten:

„(3) Für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist grundsätzlich die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, geführte Wählerevidenz heranzuziehen. In die Wählerverzeichnisse sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 2 wahlberechtigt sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

33. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 113/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) In der Wahlausschreibung ist auf das aktive Wahlrecht (§ 7) hinzuweisen.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Aktives Wahlrecht

(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es

sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder,

b) falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 müssen, abgesehen vom Wahlalter im Falle des Abs. 1 lit. a, am Stichtag vorliegen.“

3. Im § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„In den Gemeinderat wählbar sind alle nach § 7 wahlberechtigten Personen, die

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder,

b) falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

4. § 10 wird aufgehoben.

5. Im Abs. 1 des § 23a wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

6. Der Abs. 3 des § 24 hat zu lauten:

„(3) Für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind grundsätzlich die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführte Wählerevidenz und die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger heranzuziehen. In die Wählerverzeichnisse sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 7 wahlberechtigt sind.“

7. Im § 27 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Übermittlung der Wählerverzeichnisse an Gemeinderatsparteien bzw. Wählergruppen ist auch im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung zulässig.“

8. Im § 46 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.“

9. Im Abs. 1 des § 87 wird die lit. a aufgehoben. Die bisherigen lit. b bis i im Abs. 1 des § 87 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „a“ bis „h“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

34. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBL. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 113/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat der vierte Satz zu lauten:

„In der Wahlausschreibung ist auf das aktive Wahlrecht (§ 11) hinzuweisen.“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

(1) Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der in der Stadtgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, oder,

b) falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 müssen, abgesehen vom Wahlalter im Falle des Abs. 1 lit. a, am Stichtag vorliegen.“

4. Im § 14 hat der erste Satz zu lauten:

„In den Gemeinderat wählbar sind alle nach § 11 wahlberechtigten Personen, die

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet,

oder,

b) falls der Stichtag im Jahr der Wahl liegt, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

5. Im Abs. 1 des § 15 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

6. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind grundsätzlich die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführte Wählerevidenz und die Gemeindegewählerevi-

denz für sonstige Unionsbürger heranzuziehen. In die Wählerverzeichnisse sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 11 wahlberechtigt sind.“

7. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Übermittlung des Wählerverzeichnisses an Wählergruppen ist auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zulässig.“

8. Der bisherige Wortlaut des § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Im § 34 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in der Stadtgemeinde eine ausrei-

chende Anzahl an Wahllokalen, die für Körperbehinderte barrierefrei erreichbar sind, vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.“

9. Im Abs. 1 des § 64 wird die lit. a aufgehoben. Die bisherigen lit. b bis i im Abs. 1 des § 64 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „a“ bis „h“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck